UMGANG MIT DNA IN DER PRAXIS

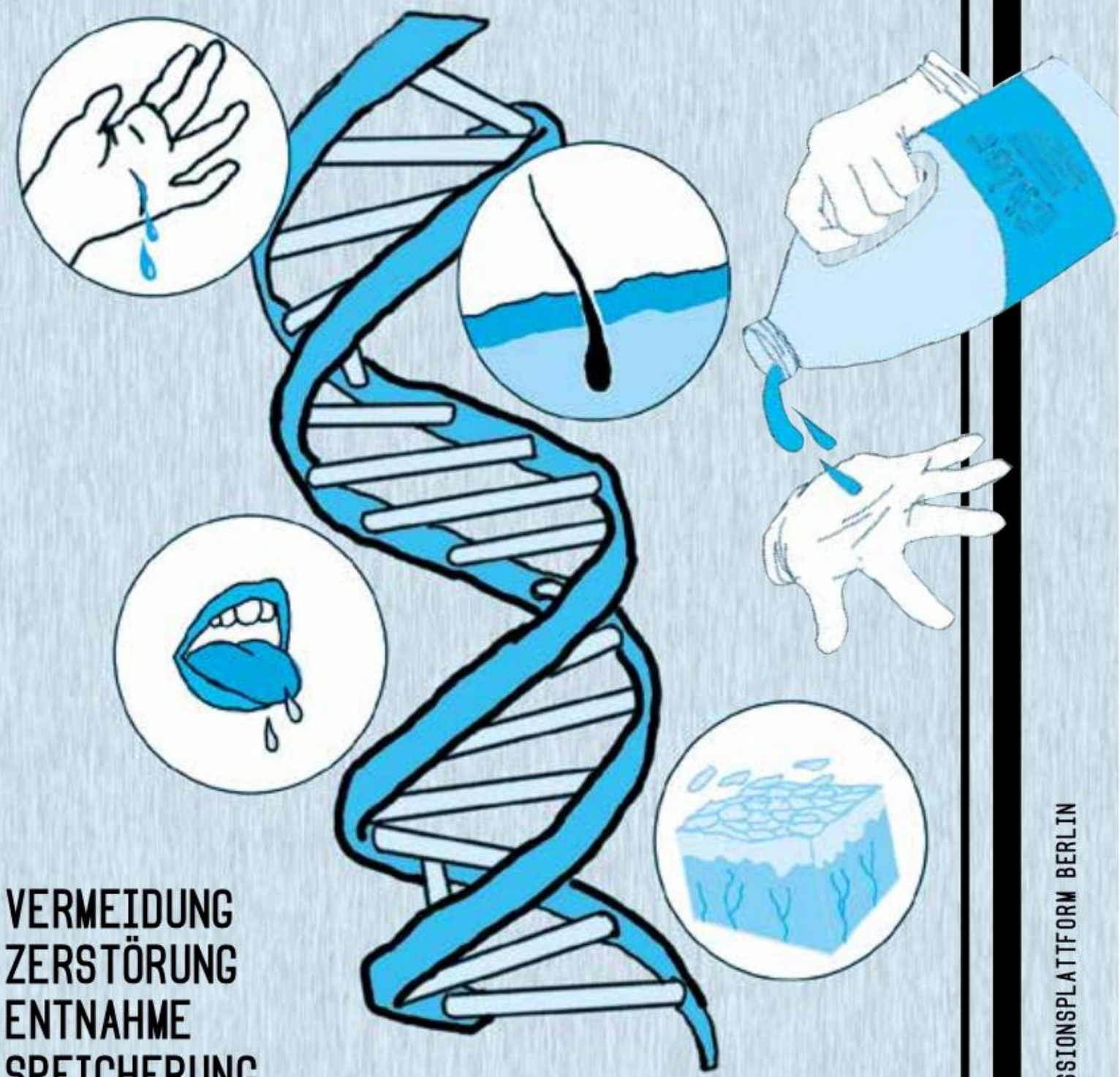

VERMEIDUNG
ZERSTÖRUNG
ENTNAHME
SPEICHERUNG
VERWERTUNG
IM STRAFVERFAHREN, VOR GERICHT UND DANACH

JULI 2021

ANTIREPRESSIONSPLATTFORM BERLIN

Lieber Leser*innen,

Fingerabdrücke grundsätzlich vermeiden und nicht durch das Sichtfeld von Kameras laufen - das kennen wir schon. Oder zumindest scheint es uns selbstverständlich.

Seit mehreren Jahren wird aber auch die DNA-Analyse wichtiger für politische Ermittlungsverfahren. Die Polizei sammelt immer mehr DNA-Spuren an Tatorten und von Verdächtigen. Mittlerweile können durch bessere Techniken bereits kleinste Spuren eine Aussagekraft über Menschen geben. Manchmal ist eine DNA-Spur vor Gericht entscheidend für eine Verurteilung.

Das alles wirft Fragen auf, die wir mit dieser Comic-Story zumindest ansatzweise angehen wollen. Wo befindet sich überhaupt DNA und wie kommt sie dahin? Wie verhalten wir uns bei Aktionen oder bei drohender Repression? Wir wollen sicherer im Umgang mit DNA bei Aktionen und in Strafverfaren werden.

Viel Spaß, wir sehen uns auf der Straße!

Auf der Antifa-Demo ...
! Hey, lass mal sein. Erklär ich dir später.
? Okay, wie du meinst.
Du hattest deine Handschuhe an, mit denen du schon seit Wochen rumrennst. Die Cops haben sich angewöhnt, geworfene Steine auf DNA-Spuren zu untersuchen.
Ich wollte keine Fingerabdrücke auf dem Stein hinterlassen. Das reicht nicht?
Das ist schon mal gut, aber deine DNA hast du mit dem Handschuh trotzdem auf dem ganzen Stein verteilt.
Steine werfen ja, aber besser ohne DNA!
... wieder zuhause

WAS IST EIGENTLICH DNA?

Das komplizierte Wort habt ihr vielleicht schon mal gehört: Desoxyribonukleinsäure – DNS. Das A von DNA kommt vom englischen Acid (Säure). DNA ist sowas wie ein Bauplan für Zellen. Dieser Bauplan ist in jeder Zelle und enthält einzigartige Informationen zur Entwicklung und Funktion des Körpers. Aus gefundenen Resten von menschlichen Zellen kann auf Personen geschlossen werden, die diese irgendwo (z.B. an Tatorten) hinterlassen haben.

In dem Bauplan sind einzelne Bausteine aufgezeichnet, die Nukleotide. Diese reihen sich aneinander und bilden lange Ketten. DNA-Moleküle bestehen aus zwei solchen Ketten, die umeinander gewunden sind.
Diese zwei Ketten, DNA-Stränge genannt, werden dadurch zusammengehalten, dass sich Basen vom einem Strang mit den Basen von einem anderen Strang verbinden. Die Basenpaare bilden die Sprossen. Einzelne Abschnitte dieser, sagen wir, gewundenen Leiter nennt man DNA-Strang oder auch DNA-Sequenz. Dort drin sind die Erbinformationen einer Zelle gespeichert.
Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft enthält nicht jeder einzelne Abschnitt der DNA Informationen über den Menschen oder zumindest sind diese bisher noch nicht „lesbar". Abschnitte, die wir bestimmten Merkmalen eines Menschen zuordnen können, nennen wir „Gene" oder auch kodierende Abschnitte der DNA.
Die nicht kodierenden Abschnitte einer DNA sind entscheidend für die DNA-Analyse: Nicht kodierende DNA-Abschnitte sind keine Gene, sondern DNA, die zwischen so genannten „Genen" liegt. Diese enthalten Baupläne für Proteine. Sie sind durchsetzt mit einer Reihe an sogenannten „short tandem repeats" (STR). Das sind kurz hintereinander auftretende Wiederholungen von DNA-Sequenzen, wobei die Anzahl der verschiedenen Wiederholungen (Repeatmotive) die individuelle Variable zwischen verschiedenen Menschen darstellt. Eine vollständige DNA-Spur setzt sich aus mehreren so genannten Repeats zusammen, welche einen spezifischen Wert haben. Liegen unvollständige Spuren an Objekten vor, kann beispielsweise nur von einigen wenigen Repeats mit jeweils verschiedenen spezifischen Werten ausgegangen werden.

Ein Beispiel aus der Praxis der Gerichte: Person A und B haben einen Stein angefasst. Person C wirft diesen gegen ein Gebäude, der Stein wird anschließend auf DNA-Spuren untersucht. Es können Teilspuren von Person A, B und C an dem Stein haften. Dies erschwert den Abgleich mit vollständigen (möglicherweise) in Datenbanken gespeicherten DNA-Spuren, weil dann vermutlich nur teilweise Übereinstimmungen vorliegen.
Wie groß diese Übereinstimmungen für eine rechtliche Aussagekraft sein müssen, ist umstritten. Das hat folgenden Grund:
Es ist zunächst nicht rekonstruierbar, wann die Spuren an den Stein gelangt sind. Hatte aber Person A verschwitzte Hände und hat deshalb besonders intensive Spuren an dem Stein hinterlassen, können viele Repeats mit besonders vielen übereinstimmenden Werten zur Person A vorliegen und diese als Hauptversursacher*in der Spur infrage kommen. Person A hat mit dem Steinwurf nichts zu tun, wird aber trotzdem belangt.
Außerdem: Um solche Spuren von Gegenständen überhaupt mit vollständigen Spuren von Menschen abgleichen zu können, müssen die Behörden erst einmal an vollständige Spuren (z.B. per DNA-Entnahme) kommen.

WIR HINTERLASSEN IMMER DNA

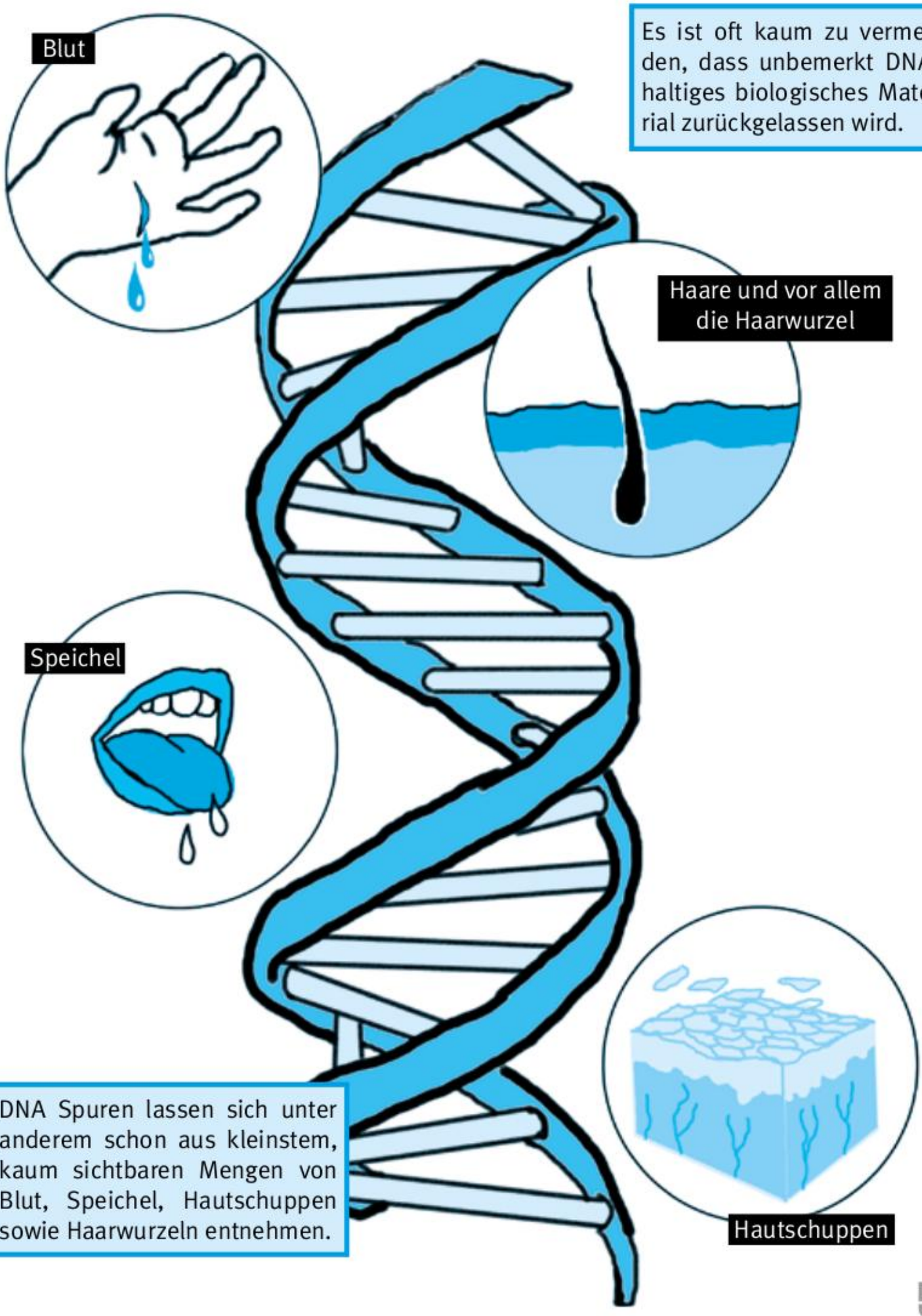

Es ist oft kaum zu vermeiden, dass unbemerkt DNA-haltiges biologisches Material zurückgelassen wird.

DNA Spuren lassen sich unter anderem schon aus kleinstem, kaum sichtbaren Mengen von Blut, Speichel, Hautschuppen sowie Haarwurzeln entnehmen.

WO IST DNA GUT NACHZUWEISEN?

Auf rauen Oberflächen und auf allen Dingen, die mit eigenem Blut und Speichel Kontakt hatten, aber auch in Urin.

Handschuhe

Kippenstummel

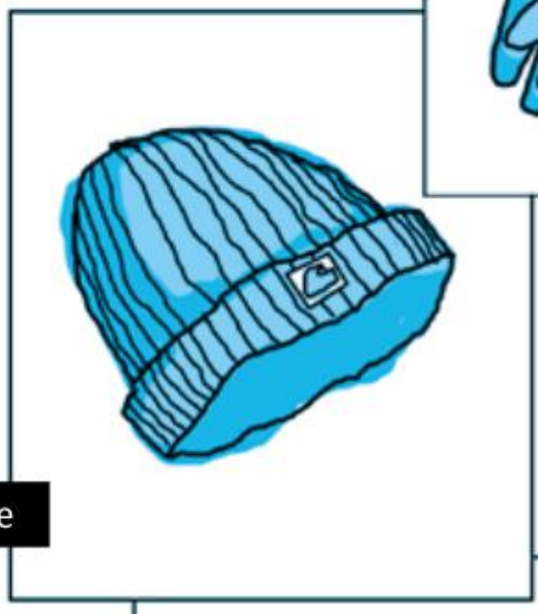

Mütze

Trinkflasche

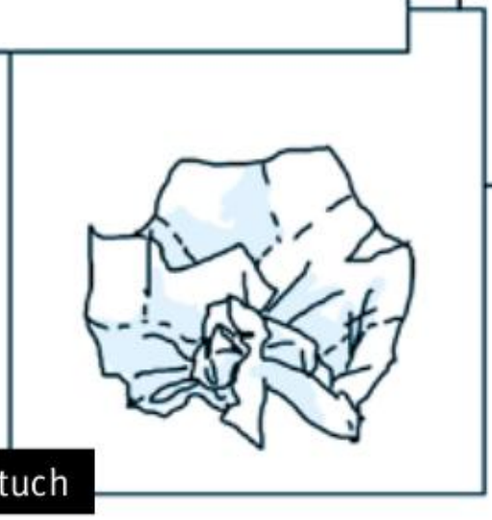

Taschentuch

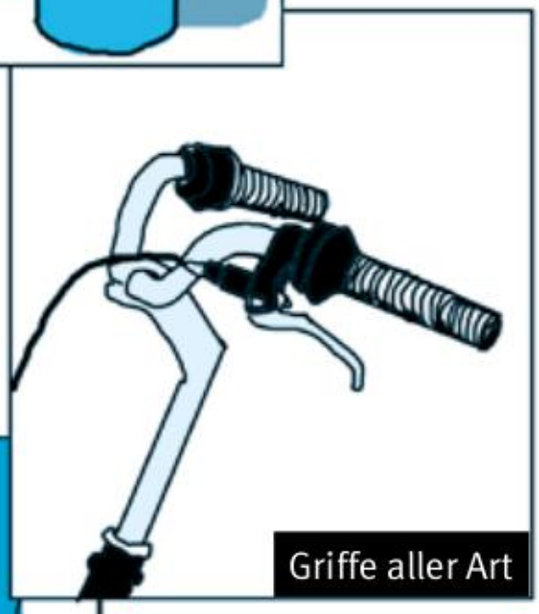

Griffe aller Art

Pisse usw.

Spurenträger können Gegenstände sein, die Körperkontakt hatten, wie etwa Zahnbürsten, Türklinken, Mützen, Handschuhe, Zigarettenstummel und auch Steine.

WO WIRD DNA GESUCHT?

Spuren wahrscheinlich am Rand

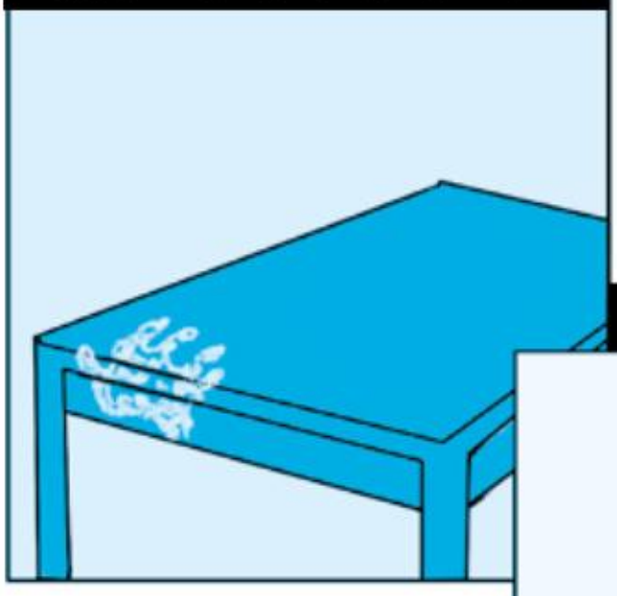

MERKE

Je glatter die Oberfläche, desto schlechter hält die DNA. Wegwischen hilft nur bei sehr glatten Oberflächen.

Spuren wahrscheinlich am Knoten

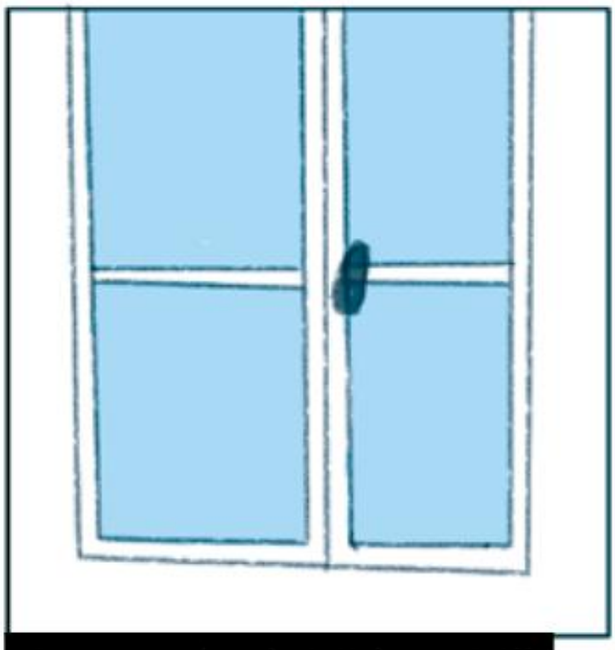

Spuren wahrscheinlich am Griff

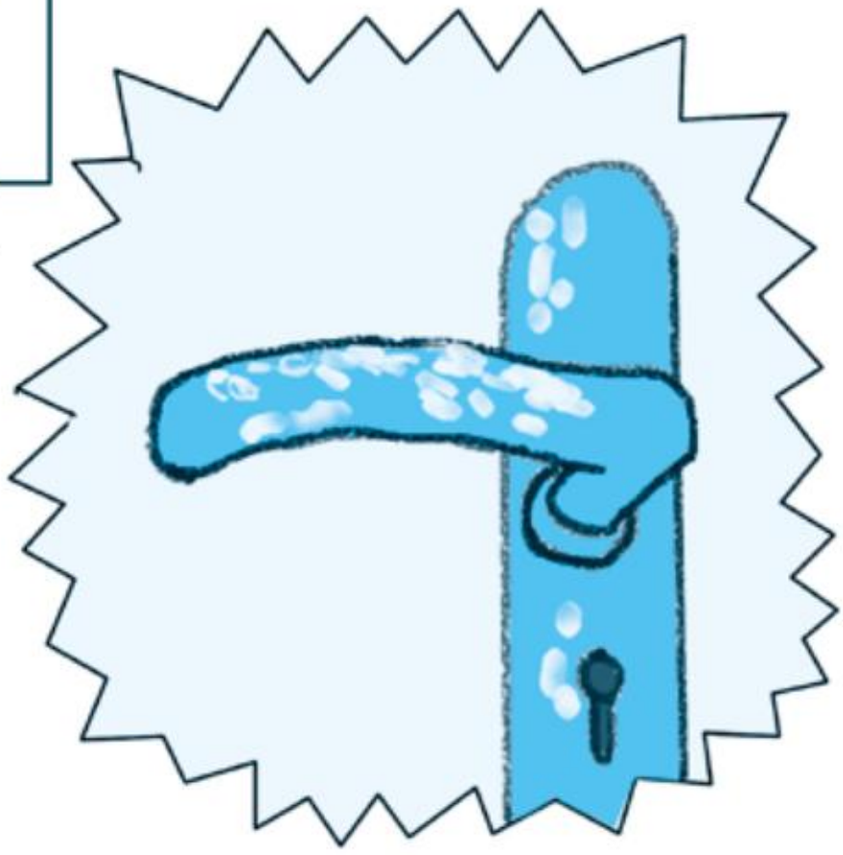

MISCHSPUR

Überall wo ganz viele DNA-Spuren drauf sind, sind individualisierbare DNA-Spuren nicht gut nachweisbar. Zum Beispiel an einer Türklinke.

DNA VERMEIDUNG

BADEKAPPE hilft gegen Haarausfall. Mütze geht auch, solange die Haare nicht rausfliegen.

MUNDSCHUTZ, um keinen Speichel zu verlieren.

Medizinische **GUMMIHANDSCHUHE:** Es kommt aber darauf an, wie du sie anziehst, ohne DNA an der Außenseite zu hinterlassen.

FUSSELROLLE verringert Hautschuppen oder Haare an der Kleidung.

PRODUKT-TIPP Benutze die paarweise verpackten Handschue.

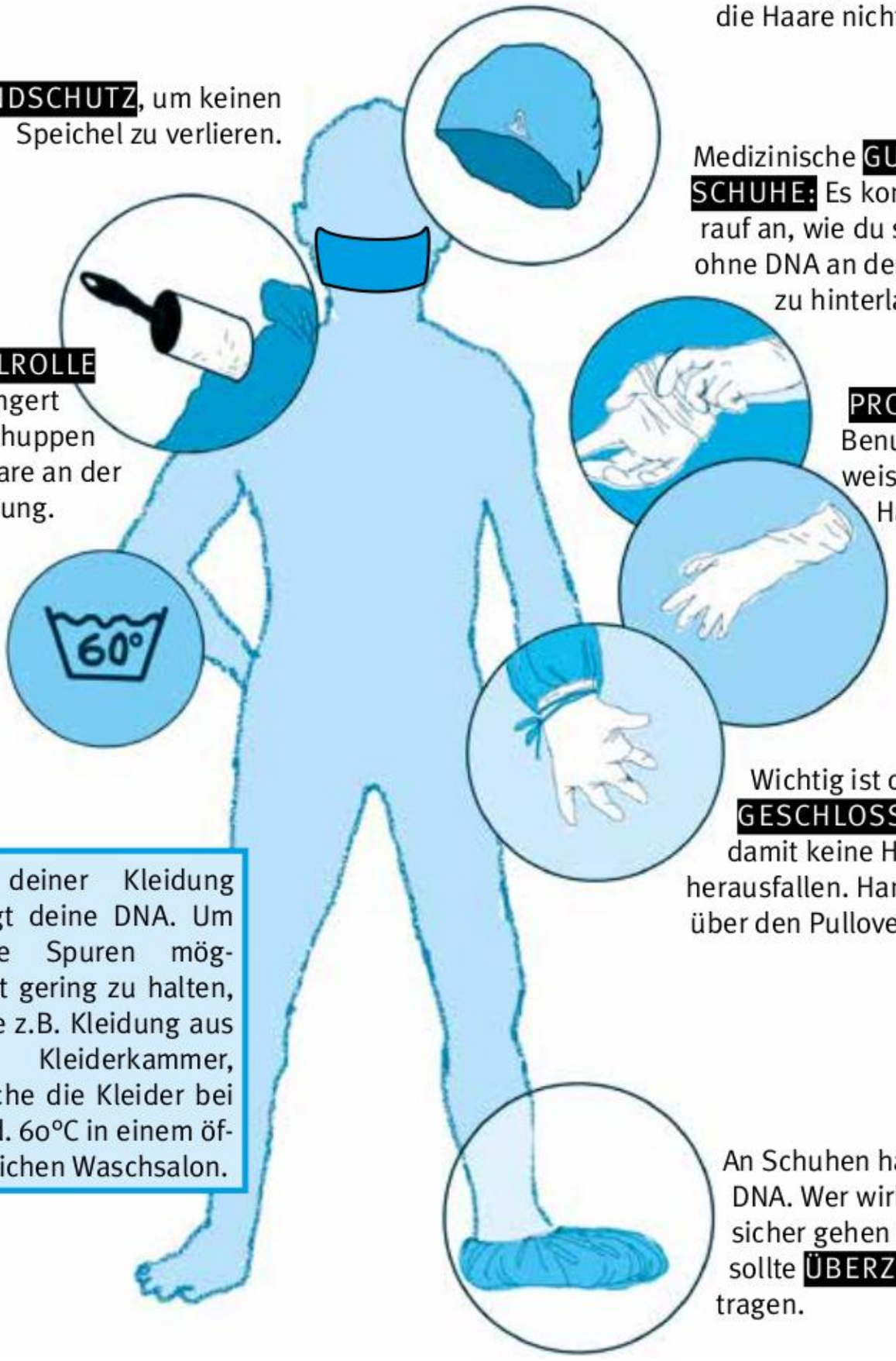

Wichtig ist die **KLEIDUNG GESCHLOSSEN** zu halten, damit keine Hautschuppen herausfallen. Handschuhe z.B. über den Pullover ziehen.

An deiner Kleidung hängt deine DNA. Um deine Spuren möglichst gering zu halten, trage z.B. Kleidung aus der Kleiderkammer, wasche die Kleider bei mind. 60°C in einem öffentlichen Waschsalon.

An Schuhen haftet oft DNA. Wer wirklich sicher gehen wll, sollte **ÜBERZIEHER** tragen.

Es ist sinnvoll darauf zu achten den Aktionsort und auch die verwendeten Materialien nicht unnötig mit deiner DNA zu „kontaminieren“. Dennoch ist es schwierig bzw. unmöglich das Hinterlassen von DNA-Spuren vollständig zu vermeiden. Deshalb ergibt es Sinn zu überlegen, wie die DNA von Gegenständen entfernt werden kann. Denn:

VERMEIDUNG IST GUT, ZERSTÖRUNG IST BESSER!

WIE VERNICHTEST DU DNA?

DNA-Ketten zerbrechen bei Feuchtigkeit, UV-Licht, starker Hitze und Luftentzug. Getrocknete Spuren halten jahrzehntelang. Ein guter Ansatz zur Zerstörung sind die Methoden, die auch in Laboren benutzt werden, um eine klinische Umgebung herzustellen.

MECHANISCHE ENTFERNUNG:
Kleine Partikel sind von glatten Flächen abwischbar. Ein rauer Schwamm kann helfen. Fließendes Wasser reicht nicht (z.B. Entsorgung in einem Fluss). DNA hält sich auch lange unter Wasser.

THERMISCHE-ZERSTÖRUNG: Hitze z.B. durch Backen im Ofen ab 180°C

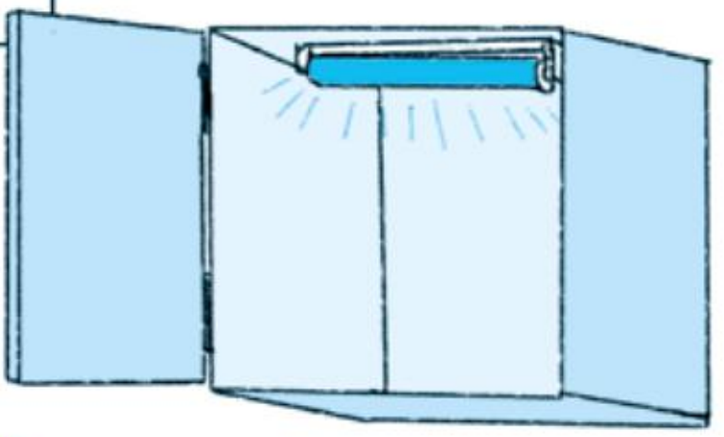

SELBSTBAU LICHTKISTE:
Reflektierende Wände mit UV-C-Strahler. UV-C-Licht wird zur Desinfektion gegen Mikroorganismen in Aquarien, Pools usw. genutzt.

Achtung: ☠ Erblindungsgefahr

CHEMISCHE ZERSTÖRUNG:
Chlor (bzw. Natriumhypochlorit) zersetzt organische Teile (= DNA). Genausogut ist Schimmelentferner mit Aktivchlor.

WEITERE ARTEN der Chemischen Zerstörung:

- Formaldehyd, Ethylenoxid oder Peressigsäure.
- Wasserstoffperoxid (je höher dosiert, desto besser)

Alkohol eignet sich übrigens NICHT, weil er Organisches (=DNA) konservieren kann. Hilft nur gegen Fett wie bei Fingerabdrücken.

WELCHE SPURENTYPEN GIBT ES?

In der Analyse von DNA-Spuren gibt es vollständige Spuren, Teil- und Mischspuren. Vollständige Spuren können etwa durch Entnahme von Speichel oder Blut gewonnen werden, aber auch durch das Auffinden von Blut, Speichel, Urin, Stuhl, Sperma oder Vaginalsekret. Zumeist finden sich z.B. an Tatorten Teil- und Mischspuren. Sie heißen Mischspuren, weil DNA von mehr als einer Person nachgewiesen werden kann. Die Spur ist also gemischt.

Im Vergleich: Türklinken, Waschbecken und Teppiche etwa enthalten üblicherweise Zellanhaftungen von vielen Menschen, so dass sich aus den anhaftenden DNA-Spuren häufig nur Mischprofile ableiten lassen. Dagegen hat ein etwa 2 cm großer Speichelfleck eine sehr hohe Aussagekraft über den/die Spurenverursacher*in.
Bei Teilspuren ist es so, dass die DNA-Spur schlecht erhalten oder verschmutzt und eine Weiterverarbeitung erschwert bis teilweise unmöglich ist. „Schlecht erhalten" kann Folge eines naturgemäßen Abbauprozesses sein oder auch Folge chemischer Einflüsse z.B. dem Färben von Haaren.
Teil- und Mischspuren sind aber nicht weniger gefährlich, denn diese auf Gegenständen gefundenen Spuren können - je nach Aussagekraft - vollständigen Spuren in den Datenbanken zugeordnet werden. Für die Aussagekraft kommt vor allem auf die Menge der DNA an: Einige Mirkogramm sind besser für die Bullen als wenige Pikogramm; oder: Ein 2 cm großer Blutfleck hat eine höhere Aussagekraft als ein 2 mm kleiner Blutfleck. Aber selbst aus nicht sichtbaren Hautschuppen kann noch DNA zugeordnet werden.

- **Personenkontakt:** Wenn zwei oder mehr Personen physisch in Kontakt miteinander geraten, kann es zur Übertragung von DNA-Spuren kommen: Bsp. Blut- und Hautspuren bei einer Prügellei.
- **Zurückgelassene Gegenstände:** DNA-Spuren befinden sich auf Gegenständen wie Vermummungsmaterial, Schuhe, Werkzeugen, Getränkedosen, Trinkflaschen (hier wird Speichel abgenommen).
- **Berührungen:** Auch die kurze Berührung von Gegenständen reicht meist schon aus, um DNA zu hinterlassen.
- **Die Menge und die Qualität der DNA**, die bei Berührung übertragen werden kann, hängt vom Zustand der Haut des Spurenlegers ab.
- **Bei Haaren:** Ausgefallene Haare enthalten meist keine Zellkern-DNA: Sicher möglich ist eine DNA-Analyse bei ausgerissene Haaren mit Haarwurzel. Aber Technik entwickelt sich weiter. Es gab schon Fälle wo ein ausgefallenes Haar ausgereicht hat um die DNA mit einem vollständigen DNA-Profil abzugleichen.
- **Aus Bullensicht besonders spannend:** Zigarettenkippen, Taschentücher, Trinkgläser, aber auch angefasste Gegenstände oder Papier. Beim Briefeschreiben z.B. vor allem darauf achten, dass kein Speichel rankommt.

DNA ON THE STREETS

Wo sind wir: Haus einer nationalistischen und sexistischen Burschenschaft

Bei der Vorbereitung keine DNA am Ort hinterlassen. Auch auf Kameras achten und sich für den Ort angemessen kleiden und benehmen. Wir wissen nie wie viel Ermittlungsaufwand im Nachhinein betrieben wird, um die Aktion aufzuklären.

Bei der Planung: Abwägung der Ziele und Mittel

1.

Gläser am besten nicht aus dem eigenen Müll.

Privaträume sind voll von DNA. Wenn es geht, dann nach draußen ausweichen.

Bastelort: Mülltüte DNA-frei ausbreiten.

2.

Trägt keine Mütze/Badekappe
Trägt keinen Mundschutz

3.

Mechanische Entfernung in Kombination mit chemischer Zerstörung sollte sicher genug sein. Ordentlich abrubbeln. Nicht mit Chlor geizen. Nehmt einen neuen Schwamm.

LEBENSMITTELGLÄSER (aber auch Plastikflaschen) sind registriert. Auf dem Deckel, am Flaschenboden oder auf dem Etikett stehen Informationen, die auf Herkunft, Kaufdatum und Ort schließen lassen. Es kommt also nicht nur auf die DNA an!

1. Handschuhe zur Sicherheit einchloren.

2. Farbe einfüllen

Trägt keine Mütze/Badekappe.
Trägt keinen Mundschutz.
Handschuhe reichen nicht aus.

3.

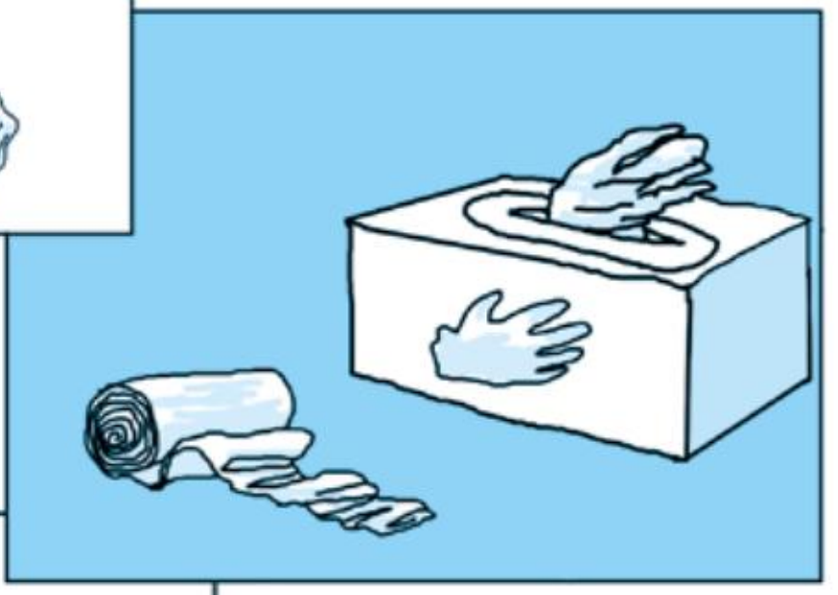

Sobald Verbrauchsmaterialien mit DNA kontaminiert wurden, sind sie nicht mehr für andere Aktionen benutzbar! Am besten sicher entsorgen (insbesondere nicht im eigenen Hausmüll).

Wenn es in der Aktion durch Unachtsamkeit zu einer DNA-Kontaminierung gekommen ist, Flächen und Gegenstände mit chlorhaltigen Schimmelentferner einsprühen. Den gibt's auch als handliche Sprühflasche bzw. Selbstmix.

4. Am Burschi-Haus

Frage dich: Mit welcher Hand werfe ich? Mit welcher Hand vermumme ich mich? Komme ich dabei an mein Gesicht und habe ich dann wieder DNA an meinen Handschuhen?

1. Wurfhand
2. Vermummungshand

TREFFER!

Farbe, Dreck und Feuchtigkeit erschweren eine DNA-Analyse (siehe „Teilspur“ Seite 10)

Einen Monat später...
... DNA-Abgabe zu erscheinen...
Bei einer Anwältin
Die Cops behaupten, euch auf Kamera-Aufnahmen in der Bahnhofsunterführung erkannt zu haben und durch Bilder von einer ED-Behandlung 2011 identifizieren zu können. Nun wollen sie deine DNA mit einer Mütze, die am Tatort gefunden wurde, vergleichen.

DNA IN DER STRAFPROZESSORDNUNG

Juristisch interessiert uns besonders alles zwischen **§ 81a bis §81g StPO** und hier besonders drei Vorgänge: Die **DNA-Entnahme** (§ 81a), die **DNA-Analyse** („molekulargenetische Untersuchung in § 81e und § 81f StPO) und die **DNA-Speicherung** (§ 81g StPO).
Am meisten macht uns wahrscheinlich die Aufforderung zur DNA-Entnahme nervös, wenn wir beschuldigt werden, etwas getan zu haben. Deshalb schauen wir darauf im Folgenden genauer.
Diese Entnahme ist als sogenannte **„körperliche Untersuchung"** in § 81a Abs. 1 StPO geregelt. Dort heißt es, dass es eine richterliche Anordnung dazu braucht. Die Cops brauchen allerdings keine solche Anordnung, wenn sie meinen es sei „Gefahr im Verzug". Darüber hinaus reicht ein Anfangsverdacht, dass die Person eine Straftat begangen haben soll. Es besteht also keine Einschränkung, dass es eine besonders schwere Straftat sein muss. Des Weiteren muss die DNA für das Strafverfahren von Bedeutung sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn DNA-Spuren am Tatort gefunden wurden.
In der Regel werdet ihr während eines Ermittlungsverfahrens schriftlich zur DNA-Abgabe aufgefordert und habt Zeit das Vorgehen mit euren Freund*innen oder rechtlichem Beistand zu besprechen. Es gibt für die Repressionsbehörden aber auch die Möglichkeit euch nicht vorher über die geplante DNA-Abgabe zu informieren und sie bspw. direkt bei einer Hausdurchsuchung durchzusetzen. Dies können sie machen, wenn sie glauben, dass die Information an euch den Zweck der Entnahme gefährden würde (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StPO). Das kann dann der Fall sein, wenn sie konstruieren, dass ihr aufgrund eures Umfeldes und sozialer Beziehungen die Möglichkeit hättet, euch einer Entnahme zu entziehen oder die Entnahme deutlich zu verzögern. Gegen beides gibt es die Möglichkeit rechtlich vorzugehen. Kontaktiert umgehend eine*n Anwält*in! Ihr habt das Recht auf Anwesenheit einer Anwält*in bei eurer DNA-Abgabe.
Mittlerweile fragt die Polizei bei Betroffenen routinemäßig nach, ob sie einer freiwilligen DNA-Entnahme zustimmen. Das ist immer abzulehnen!

Es gilt wie immer: Nicht einwilligen, nichts unterschreiben, alles protokollieren lassen und dann das Protokoll trotzdem nicht unterschreiben.

Die Speichel- oder Blutprobe muss (im Unterschied zum DNA-Identifizierungsmuster, s. Speicherung Seite 25) übrigens unverzüglich vernichtet werden. Beweisen muss die Polizei dies aber nicht. Bei der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gibt es Ausnahmen. Aufgefundende DNA-Spuren können hingegen zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden. Führt euch also einmal die Verjährungsfristen zu Gemüte.

DNA-PERSONEN-PROFILE UND DNA-SPUREN-PROFILE

Das Personenprofil meint die vollständige DNA-Spur einer Person. In der Praxis entnehmen Cops DNA von Beschuldigten. Diese dienen zum Abgleich mit Spurenprofilen, die z.B. am Tatort gefunden wurden. Manchmal werden auch Spurenprofile mit anderen Spurenprofilen aus anderen Verfahren zu einer **„Spur-Spur-Serie"** aufgestellt. Beispiel: Bei den G20-Elbchaussee-Verfahren wurde teils durch Monate später gesammelte Gegenstände 161 Spur-Spur-Treffer gefunden.

Zu Hause

Panikattacke

ALLEIN MACHEN SIE DICH EIN

Repression macht uns oft ohnmächtig, ängstlich, isoliert und dadurch handlungsunfähig. Damit diese Logik nicht aufgeht, müssen wir uns gegenseitig unterstützen und solidarisch miteinander sein.

Generell finden wir es wichtig, zu betonen, den Support und die emotionale Arbeit auch in Bezug auf Repression nicht an weiblich sozialisierte Genoss*innen abzugeben, weil diese das angeblich intuitiv besser könnten und mehr Kapazitäten dafür hätten. Gegebenenfalls sollte diese Arbeit mehr institutionalisiert und Care-Arbeit verbindlich und transparent aufgeteilt werden.

Bei anhaltender Angst und Paranoia fallen auch andere Aufgaben an als die konkrete Betreuung der direkt betroffenen Person, z.B. wenn Menschen nicht zur Arbeit gehen oder ihren Alltag nicht bewältigen können. Hierbei ist es wichtig, über Finanzierung und langfristige Perspektiven nachzudenken. Je kollektiver wir leben und unseren Alltag gestalten, desto weniger sind wir alleine von Repression und deren Auswirkung betroffen.

Ein langfristiges Anliegen könnte also auch sein, kollektive Räume dafür und auch für den Austausch untereinander zu schaffen und zu erhalten.

DAS KANN HELFEN

TIPPS DER REDAKTION

- offen über das Erlebte und Befürchtete sprechen
- ggf. Einschätzungen hierzu von Genoss*innen oder der Roten Hilfe einholen
- Angst ernst nehmen, thematisieren und drüber reden
- Perspektiven des Weiterhin-Politisch-Aktiv-Seins (trotz DNA-Abgabe) aufzeigen
- Alltags-Struktur schaffen und Partizipation ermöglichen/erleichtern (z.B. das Plenum ins Wohnzimmer verlagern, gemeinsam aufstehen und frühstücken oder zur Demo abholen)
- Austausch mit anderen, auch um politische Antworten auf die Repression zu finden
- gemeinsam zu Terminen mit Anwält*innen oder zur Roten Hilfe gehen

Und nicht zuletzt: Holt euch Unterstützung!
In vielen Städten gibt es Out-of-Action-Strukturen oder eine Sprechstunde der Roten Hilfe, die dabei helfen können das Ausmaß der vermuteten Repression und deren Folgen einzuschätzen. Demo-Sanitäter*innen-Strukturen haben mitunter auch psychologischen Support, der sowohl akut als auch dauerhaft angerufen werden kann.

Sicherlich kann es eine Möglichkeit sein, sich durch längere Abwesenheit der DNA-Entnahme zu Entziehen. Dabei sollte aber abgewogen werden, in welchem Verhältnis der Aufwand des „Untertauchens“ zu den erhobenen Vorwürfen und eventuellen Vorwürfen aus der Vergangenheit steht. Gleichzeitig braucht es eine soldarische Debatte über diese Antirepressionsmaßnahme, die ohne Helden(!) erzählungen auskommt und die psycho-sozialen Folgen aller Beteiligten in den Blick nimmt.

Dann lasst uns doch auch jetzt damit anfangen eine Soli-Kampange zu planen. Ist doch mega frech dafür DNA abgeben zu müssen! Außerdem haben die Burschis das mehr als verdient! Die Kampagne könnte auch das nochmal deutlich machen.
Ich dachte da an: „Scheiben klirren und ihr schreit, Menschen sterben und ihr schweigt!“

Ich kooperiere nicht und lass mich auch nicht einschüchtern. Sollen sie kommen! Zwischendurch werden wir eine öffentliche Kampagne zu dem Strafverfahren anzetteln.

ENDLICH: DEMONSTRATION

ENTNAHME - ANALYSE - SPEICHERUNG

Die DNA-Entnahme wird, falls ihr euch freiwillig dazu bereit erklärt (was ihr nicht tun solltet!), mittels Wattestäbchen vorgenommen. In allen anderen Fälle, also wenn ihr eine freiwillige Entnahme verweigert oder euch zur Wehr setzt, wird die DNA mittels einer Blutprobe entnommen. Die DNA-Entnahme durch eine Speichelprobe dürfen Polizist*innen selbst durchführen, da es keine sog. körperliche Untersuchung iSd § 81a Abs. 1 StPO ist. Eine DNA-Entnahme mittels Blutabnahme darf jedoch nur ein*e Ärzt*in durchführen. In der Regel machen das sog. Polizeiärzt*innen. Ihr könnt aber, vielleicht auch mit der Hilfe einer Anwält*in, versuchen darauf hinzuwirken, dass euch Blut durch eine Ärzt*in eures Vertrauens abgenommen wird. Auch könnt ihr die Aufforderung zur DNA-Abgabe öffentlich machen und diese politisch begleiten.

Rechtlich zulässig ist sowohl die Entnahme der DNA als auch das **Sammeln von DNA** bei rechtmäßigen Ermittlungsmaßnahmen (etwa das Aufsammeln von Kippenstummeln während einer Observation)*.

Unklar ist jedoch, ob die Polizei DNA-Proben aus **Bio-Datenbanken** beschlagnahmen darf, um sie zu analysieren. Dies ist denkbar, falls Proben länger gelagert werden oder gar gleich das DNA-Identifizierungsmuster gespeichert ist. Dies kann bei Rückenmarkspenden-Datenbanken der Fall sein oder etwa bei Unternehmen, die Ahnenforschung betreiben. Rechtlich vorgesehen ist dies nicht. Die Gerichte mussten sich bisher jedoch nicht mit einem solchen Fall beschäftigen.

*so vermutlich bei Castor-Gegner*innen geschehen (siehe: Cilip 082 aus 12/2005)

Die DNA-Analyse wird gleich mit der DNA-Abgabe angeordnet und für diese bestehen keine weitergehenden Voraussetzungen. In Berlin etwa wird die Analyse beim Dezernat 5 des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamtes (LKA KTI 5) vorgenommen.
Was genau analysiert wird legt § 81e StPO fest. Früher wurden lediglich die nicht-kodierten Bereiche einer DNA analysiert (vgl. Seite 4). Das sind solche Bereiche anhand derer zwar Personen identifiziert werden können, aus denen - zumindest nach heutigen Stand der Wissenschaft - aber keine Informationen über die Person abgeleitet werden können. Darüber hinaus durfte das Geschlecht und die Verwandtschaft (etwa zum Opfer der Tat) festgestellt werden. Seit dem 13.12.2019 (kein Scherz) hat sich dies geändert.

Nun darf gem. § 81e Absatz 2 StPO auch eine sog. **erweiterte DNA-Analyse** vorgenommen werden, d.h. es dürfen Alter, Haut-, Haar- und Augenfarbe festgestellt werden, wenn gegen Unbekannt ermittelt wird. Law-and-Order-Politiker*innen erhoffen sich davon ein „genetisches Phantombild". Allerdings gibt dies die Technik (noch) nicht her und es gibt erhebliche Unsicherheiten. Fest steht jetzt schon, dass dies vor allem rassistisch eingesetzt wird.

Speicherung und Umwidmung

Grundsätzlich wird das in einem Strafverfahren durch Analyse gewonnene DNA-Identifizierungsmuster der beschuldigten Person nur für dieses Strafverfahren verwendet. Dieses kann jedoch schon vor Verurteilung durch die Landespolizei in der Datenbank des Bundeskriminalamtes gespeichert werden und so mit DNA-Spur-Profilen aus ungeklärten Ermittlungen abgeglichen werden (vgl. Seite 18). Grundlage hierfür ist der § 81g Absatz 1 iVm Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 StPO. Problematisch ist, dass es hier, anders als bei Entnahme und Analyse der DNA keinen Richter*innenvorbehalt

gibt. Das heißt, es bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung. Die Polizei prüft selbst die drei Voraussetzungen zur Speicherung.

Die Voraussetzungen (in § 81g Absatz 1 beschrieben) sind folgende:

1. Anlasstat: Im laufenden Verfahren gegen euch muss es um eine Straftat von erheblicher Bedeutung gehen ODER ihr müsst im Verdacht stehen, wiederholt die gleiche Straftat begangen zu haben UND
2. Negativprognose: Das heißt, dass wegen der Tat selbst, eurer Persönlichkeit oder sonstiger Erkenntnisse, angenommen werden kann, dass in Zukunft gegen euch Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung zu führen sind.
3. Erforderlichkeit: Es muss sich um Straftaten handeln, bei denen typischer Weise DNA abgesondert wird.

Dies wird „Umwidmung" genannt, da das DNA-Personen-Profil, das ursprünglich nur zur Aufklärung des laufenden Strafverfahren entnommen wurde, durch die Speicherung in der Datenbank den zukünftigen Strafverfahren gewidmet wird.

Sollte eine solche Umwidmung stattfinden, solltet ihr unverzüglich und schriftlich durch die Polizei informiert werden.

Die DNA-Analyse Datei (DAD) des Bundeskriminalamtes

Die Datenbank zur Speicherung von DNA-Profilen wird beim BKA geführt. Die verschiedenen Landespolizeien (bspw. Das LKA Berlin) entscheiden jedoch welche DNA-Identifizierungsmuster dort gespeichert und gelöscht werden, § 29 Absatz 5 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG). Auf diese polizeiliche Verbundsdatei können grundsätzlich die deutsche Polizei, sowie eingeschränkt auch europäische Polizeien zugreifen.

Grundlage für den Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Daten aus den KfZ-Registern innerhalb Europas ist der Prümer Vertrag (amtlich: „Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration"). Derzeit sind 13 europäische Staaten Teil dieses Abkommens. Gibt die deutsche Polizei ein DNA-Spurprofil in ihr Datenbanksystem (in Berlin bspw. POLIKS) ein, so greift dieses dabei auch auf die Datenbanken der Länder des Prümer Vertrages zu. Der deutschen Polizei wird sodann nur „ein Treffer" angezeigt. Für weitere Informationen, etwa zur Person und den Umständen der Speicherung in dem anderen Land des Abkommens, muss die Polizei die jeweiligen Behörden des speichernden Landes im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens kontaktieren.

In dieser Datenbank finden sich sowohl DNA-Personen-Profile als auch DNA-Spur-Profile, die auch gegeneinander abgeglichen werden können. Zur Relevanz:

In der DAD waren im März 2020 über 1.200.000 Datensätze gespeichert, davon ca. 870.000 Personendatensätze und ca. 358.000 Spurendatensätze von bisher unbekannten Verursacher*innen.

Wieder bei der Anwältin

DNA VOR GERICHT

VERWERTUNGSSTRATEGIEN

Zur Verwertung einer DNA vor Gericht wird ein*e Gutachter*in bestellt, um die entnommene DNA zu analysieren und diese mit den DNA-Spur-Profilen abzugleichen. Durch den Abgleich wird eine Aussage getroffen, wie wahrscheinlich es ist, dass das DNA-Personen-Profil und das DNA-Spur-Profil von derselben Person stammen. Aber **Wahrscheinlichkeiten sind keine Sicherheiten**. Ein „Treffer" bedeutet noch lange keine Verurteilung!

Unterschiede bei der Berechnung können durch die zugrunde gelegten so genannten Vergleichsgruppen entstehen. So können DNA-Profile unterschiedlich oft in der Bevölkerung vorkommen (z.B. regional spezifisch) und die Wahrscheinlichkeit mindern, dass gerade DU dieses DNA-Spur-Profil dort hinterlassen hast.

Beim Vergleich beider DNA-Profile kommt es auch auf den **Zustand der DNA-Spur** an. Diese kann nur unvollständig vorhanden oder durch Spuren anderer Personen verunreinigt sein (sog. Mischspur).[1] Hier gibt es unterschiedliche Berechnungsmethoden, die diese Unsicherheiten anerkennen. Vor Gericht kann darüber gestritten werden, ob durch den*die Gutachter*in die korrekte Berechnungsmethode gewählt wurde. In einer solchen Wahrscheinlichkeitsrechnung muss bspw. berücksichtigt werden, wie viele mögliche andere Personen die Tatort-DNA-Spur verunreinigt haben könnten. Eine DNA-Spur auf der Türklinke einer öffentlichen Toilette ist daher schlechter vor Gericht zu verwerten als eine DNA-Spur auf der Türklinke an einer Wohnungstür.

Zudem darf der Zusammenhang zwischen der DNA-Spur und der Tat nicht außer Acht gelassen werden. Findet sich DNA von Beschuldigten an einer Türklinke am Tatort, gibt dies bspw. noch keine Auskunft darüber, ob die Beschuldigten die DNA dort auch zur Tatzeit hinterlassen haben.
Ein Angriffspunkt der Verteidigung ist auch oft der so genannte **Sekundärtransfer**. An Menschen bleibt oft DNA von anderen Menschen haften. Wenn zum Beispiel Person A Person B die Hand gibt und Person B dann danach einen Stein anfasst, kann es sein, dass sich die DNA der Person A am Stein befindet, ohne dass diese Person den Stein jemals berührt hat. [2]

Es lohnt sich also sowohl mit dem DNA-Gutachten als auch mit dem Zusammenhang von DNA und Tat auseinanderzusetzen. Hierfür solltet ihr eine spezialisierte Anwält*in aufsuchen.

1 vgl. Seite 10; dazu auch ein Fall des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2019: BGH 4 StR 318/19 - Beschluss vom 20. November 2019

2 Mit einem solchen Fall des Sekundärtransfers beschäftigte sich der Bundesgerichtshof zum Beispiel im Jahr 2016 (BGH 1 StR 409/15 - Urteil vom 18. Februar 2016).

Vor dem Strafgericht
Freispruch. Im Zweifel für den Angeklagten!
Sag mal, gibt es jetzt eigentlich Möglichkeiten den Cops meine DNA wieder abzunehmen und aus der Datenbank zu löschen?
Einige Monate später
... teilen wir mit, ihre DNA aus dem Vorgang gelöscht zu haben...

LÖSCHUNG UND PRÜFFRISTEN

Wurdet ihr informiert, dass eure DNA gespeichert wurde, könnt ihr zunächst einen Antrag auf Löschung bei der Polizei stellen. Ist dieser nicht erfolgreich, ist es möglich gegen die Ablehnung eine **„gerichtliche Entscheidung" gem. § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO** zu beantragen. Dann werden die drei Voraussetzungen zur Speicherung durch eine*n Richter*in geprüft (siehe Umwidmung, Seite 25). Für einen solchen Antrag solltet ihr rechtlichen Rat einholen, da schon die Bestimmung des zuständigen Gerichts Probleme bereiten kann. Ist der Antrag erfolgreich, muss die DNA durch die Polizei gelöscht werden.

Neben dem Fehlen der drei Voraussetzungen gibt es einen weiteren Löschgrund: Wenn ihr im Verfahren, in dem euch die DNA entnommen wurde, rechtskräftig freigesprochen oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, ist die **Weiterverarbeitung eurer Daten gem. § 18 Absatz 5 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) unzulässig.** Das bedeutet, dass das DNA-Identifizierungsmuster gelöscht werden muss.

Falls die Speicherung der DNA nicht angefochten wird, findet bei Erwachsenen nach zehn Jahren eine **„Aussonderungsprüfung"** statt. Diese Prüffrist verlängert sich jedoch, wenn zwischenzeitlich weitere Speicherungen zu deiner Person vorgenommen werden. Die speichernde Behörde hat nach Ablauf der Frist nur zu prüfen, ob weiter Anlass zur Speicherung besteht. Es gibt daher, anders als etwa bei polizeilichen Führungszeugnissen, keine automatische Löschung.

Kontrolle der Löschung durch nochmalige Anfrage

Da ihr euch nicht auf die Polizei verlassen könnt, solltet ihr, falls ihr DNA abgegeben habt, regelmäßig einen Antrag auf Auskunft stellen (z.B. über das Projekt der Roten Hilfe: datenschmutz.de), und fragen ob eure DNA (noch) gespeichert ist.

ZUM WEITERLESEN

- Broschüre „Der polizeiliche Zugriff auf DNA-Daten", Gen-Ethisches-Netzwerk, gen-ethisches-netzwerk.de
- Info-Flyer „Hausdurchsuchung.Was tun?", Rote Hilfe, Stand 2021, rote-hilfe.de/rechtshilfe-und-unterstuetzung
- Infoflyer: „Um Haaresbreite (DNA-Entnahme)", Rote Hilfe, rote-hilfe.de/downloads1

Diese Broschüre beruht auf bereits veröffentlichten Erfahrungen. Denkt immer daran: Strafverfahren sind keine individuelle Sache, sondern gehen die ganze Bewegung an. Teilt euer Wissen!